

Der sorgfältige Umgang mit fremden Vermögenswerten

Gesetzgeberische Konzepte zum Schutz der Mandanten im Vergleich

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Fremdgelder und Vermögenswerte stellen für die Büroorganisation einer Kanzlei durchaus eine Herausforderung dar, sind sie doch unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten. Für die Verwahrung und die – eingeschränkten – Aufrechnungsmöglichkeiten macht § 4 BORA klare Vorgaben. Doch das hilft alles nichts, wenn Fremdgelder oder fremde Vermögenswerte veruntreut werden. Der Autor wirbt für eine strengere Berufsaufsicht. Am einfachsten wäre es natürlich, wenn alle Zahlungen direkt an den Mandanten gehen.

I. Neues in der kleinen BRAO-Novelle

Das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ist nach kontroversen und damit zeitraubenden Diskussionen im Rechtsausschuss des Bundestages am 23. März 2017 endlich verabschiedet worden und am 31. März 2017 durch den Bundesrat gekommen. Damit kann es in Kraft treten.

An sich war das Gesetz als kleine BRAO-Reform gedacht. Mit den Kürzungen, die es erlitten hat, ist die Reform sehr klein geworden; dennoch bringt sie viel Neues, nicht nur in der BRAO. Die Anwaltschaft wird die Reform noch länger beschäftigen, schon wegen des gestaffelten Inkrafttretens bis hin zum 1. Juli 2018. Und durch die Einführung der Briefwahl zu den Kammervorständen wird bald jede Anwältin und jeder Anwalt die Auswirkungen des Gesetzes bemerken.

Unscheinbar ist eine kleine Ergänzung in den Kompetenzen der Satzungsversammlung. Hieß es bisher, die Satzungsversammlung könne im Rahmen ihrer Befugnisse auch den „Umgang mit fremden Vermögenswerten“ näher regeln (§ 59 b Abs. 2 Nr. 1 lit. f BRAO), ist jetzt ausdrücklich von der Sorgfalt die Rede und heißt es nunmehr: „*sorgfältiger* Umgang mit fremden Vermögenswerten“.

Nach der amtlichen Begründung¹ stellt die Implementierung der Sorgfalt nur „eine sprachliche Präzisierung“ dar, „ohne dass damit inhaltliche Veränderungen zu dem auch bisher schon Gemeintem verbunden sein sollen“; denn die Sorgfalt sei bereits jetzt, nach § 43 a Abs. 5 Satz 1 BRAO, wesentliches Merkmal der anwaltlichen Pflichten bei der Behandlung anvertrauter Vermögenswerte. Das ist zwar richtig; dennoch: wenn etwas präzisiert wird, was ohnehin schon gilt, dann ist das verdächtig. Für Klarheit sorgt, wer Zweifel hat. Gesetze sollen möglichst kurz sein, Überflüssiges gerade weglassen².

Wie also steht es um den sorgfältigen Umgang mit fremden Vermögenswerten?

II. Tribunal der Fakten

Die Fälle wegen Veruntreuung von Fremdgeld oder anderer Vermögenswerte des Mandanten werden oft als Einzelfälle abgetan, um die man sich nicht sonderlich kümmern müsse. Nur: Jeder Fall ist ein Einzelfall. Zehn Fälle sind zehn Einzelfälle, hundert Fälle sind hundert Einzelfälle. Sie stehen jeweils für sich und nicht im Zusammenhang mit anderen Fällen. Deshalb ist es ganz wichtig, einmal die Fallzahlen zu ermitteln, also danach zu recherchieren, was alles vorkommt und vor allem wie häufig. Gerade in dem postfaktischen Zeitalter, in dem wir leben, gilt es, sich dem „Tribunal der Fakten“ zu stellen (so Eduard Kaeser³). Was aber sind die Fakten?

Spezifische Erhebungen zur Untreue durch Anwälte gibt es nicht. Keine Kriminalstatistik geht derart ins Detail. Man muss deshalb andere Quellen erschließen, und die gibt es durchaus. Mit seinem Buch „Vorsicht Rechtsanwalt“ hat Joachim Wagner im Jahre 2014 für einige Furore gesorgt, dazu aber überaus präzise recherchiert und anschließend in einem Beitrag für die „Welt“ vom 14. Februar 2016 sämtliche Entscheidungen des Senats für Anwaltssachen beim BGH, wie diese seit dem 1. Januar 2000 auf der Homepage des BGH veröffentlicht werden, daraufhin untersucht, inwieweit dem Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls eine Verurteilung oder ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue mit Fremdgeld vorausgegangen und dies Indiz für den Vermögensverfall war⁴. Insgesamt betrafen in dem Zeitraum vom 1. Jan. 2000 bis zum 31. Dez. 2014 gut 800 Entscheidungen den Widerruf wegen Vermögensverfalls. Davon waren rund 90 Fälle einschlägig, lag also Untreue mit Fremdgeld vor. Das sind sechs Fälle pro Jahr.

Hinzu kommen die zahlreichen Fälle, die gar nicht erst bis zum BGH gelangen, sondern mit Entscheidung des jeweiligen Anwaltsgerichtshofs enden oder in denen der Widerruf durch die Rechtsanwaltskammer nicht angegriffen wird oder der Anwalt freiwillig verzichtet, um Weiterungen zu entgehen. Die Zahlen sind also erheblich höher.

Man gebe nur einmal bei Google ein: Rechtsanwalt und Untreue. Da erzielt man über 100.000 Treffer. Die beziehen sich natürlich nicht alle auf die Verurteilung von Anwälten wegen Untreue. An erster Stelle erscheinen die Anzeigen von Kollegen, die Strafverteidigungen auf diesem Gebiet anbieten, auch finden sich Hinweise auf Beiträge unterschiedlicher Art zu dem Thema; gleichwohl wimmelt es geradezu von Treffern zu Zeitungsartikeln und anderen Berichten aus den Medien über Strafverfahren gegen Anwälte wegen Untreue nach § 266 StGB. Das ist kaum zu zählen; zum Teil sind es spektakuläre Fälle. Angesichts dessen liegt man sicherlich nicht falsch, wenn man selbst bei vorsichtiger Schätzung insgesamt von mindestens einem Dutzend Fälle pro Jahr ausgeht.

Ein gewichtiges Indiz für das Ausmaß des kriminellen Umgangs mit fremden Vermögenswerten ist auch die Höhe der Prämien, die eine Vertrauensschadenversicherung für die Veruntreuung von Fremdgeld zur Folge hätte; denn die Versicherer kalkulieren das Risiko sehr genau. In Bayern ist einmal versucht worden, Schäden der Mandanten aus der Veruntreuung von Fremdgeldern durch eine Vertrauensscha-

1 S. BT-Drucksache 18/9521, S. 119.

2 S. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 53, 64, 106.

3 „Das postfaktische Zeitalter“, NZZ vom 22.8.2016.

4 S. Beitrag von Wagner in die „Welt“ vom 14.2.2016, S. 5.

denversicherung aufzufangen; das hätte aber pro Kammermitglied zu einer Versicherungsprämie in Höhe des dreifachen Kammerbeitrags geführt und war damit gestorben.

Zu den Fakten gehört schließlich, dass Untreue im Zusammenhang mit Fremdgeld ein ausgesprochen männliches Phänomen ist. Nachdem rund ein Drittel aller Angehörigen unseres Berufs weiblich ist, müsste rein nach statistischer Wahrscheinlichkeit ein Drittel aller Verurteilungen Rechtsanwältinnen betreffen. Das ist aber nicht so. Man muss geradezu mit der Lupe suchen, um einen Fall mit einer Rechtsanwältin als Täter zu finden.

Da man als Klient nicht immer weiß, an wen man gerät, zieht Joachim Wagner (in der „Welt“, aaO) den bitteren Schluss: „Solange die Anwaltschaft den immensen Ansehensverlust bei Veruntreuung von Fremdgeldern ignoriert, sollten die Mandanten zur Selbsthilfe greifen: nur noch dann Geld über Geschäfts- oder Anderkonten ihrer Anwälte leiten, wenn es unvermeidbar ist.“ Damit steht Wagner nicht allein. Schon im Jahre 1788 sagte Freiherr von Knigge in der lebensklugen Schrift „Über den Umgang mit Menschen“ am Ende des Abschnitts über den Umgang mit Juristen: „Man mache sich gefasst, nie wieder in den Besitz seiner Güter zu kommen, wenn diese einmal in Advokaten- und Kuratorenhände geraten sind“.

Die Probleme sind also nicht neu. Ergo: Was tun? Welche Lösungswege gibt es, um den Missbrauch bei Fremdgeldern einzudämmen, ihm vorzubeugen, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass derartige Fälle nicht mehr vorkommen?

III. Sanktion und Prävention

Wird Fremdgeld veruntreut, dann macht sich der Anwalt nach § 266 StGB strafbar. Zivilrechtlich hat der Mandant neben dem Anspruch auf Herausgabe des Fremdgeldes Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung des Vertragsverhältnisses sowie deliktisch zumindest nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 266 StGB⁵. Berufsrechtlich muss der Anwalt wegen Verletzung von § 43 a Abs. 5 BRAO mit dem Verlust der Zulassung rechnen (§ 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO). In gravierenden Fällen kann nach § 150 Abs. 1 Satz 1 BRAO ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden.

Das klingt dramatisch und erscheint zum Schutz des Mandanten effektiv; in der Rechtswirklichkeit ist es aber anders. Der Anwalt vergreift sich in der Regel am Fremdgeld gerade deshalb, weil er sich selbst in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Das zeigt deutlich der Zusammenhang zwischen Untreue und Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls. Die zivilrechtlichen Ansprüche des Mandanten laufen meist ins Leere. Das ist gerade das Prekäre an der Untreue mit Fremdgeld: Alle Sanktionen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder berufsrechtlicher Art nutzen nichts, wenn der Mandant nicht wieder zu seinem Geld kommt.

Hilfe bietet auch nicht die Berufshaftpflichtversicherung, die jeder Anwalt als Voraussetzung für die Zulassung halten muss (§ 51 Abs. 1 BRAO). Nach § 51 Abs. 3 BRAO kann von dieser Versicherung die Haftung „für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung“ (so Abs. 3 Nr. 1) sowie die Haftung „für Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Sozian des Rechtsanwalts“ (so Abs. 3 Nr. 5) ausgeschlossen werden.

Der Mandant hat deshalb, wenn er auf einen Anwalt trifft, der sich zu den günstigsten Bedingungen versichert hat, von

vorherin keine Chance, sich wenigstens an den Berufshaftpflichtversicherer zu halten. Im Übrigen ist der Versicherer ohnehin nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführt (§ 103 VVG). In diesen Fällen hilft nur eine Vertrauensschadenversicherung; die ist aber angesichts der beträchtlichen Risiken bei der Veruntreuung von Fremdgeld und der Häufigkeit, mit der das vorkommt, außergewöhnlich teuer (s.o.).

Das Mindeste an Prävention wäre, wenigstens die Möglichkeiten zur Beschränkung des Rückgriffs auf den Berufshaftpflichtversicherer nach § 51 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 5 BRAO ersatzlos zu streichen. Ansonsten wäre es ein überaus effektiver Schutz des Mandanten, die Abwicklung von Zahlungen für den Mandanten nicht über Konten des Anwalts laufen zu lassen, sondern dafür zu sorgen, dass Gelder, die dem Mandanten gebühren, unmittelbar an diesen ausgekehrt werden.

Im Bereich des Notariats hat das Gesetz zur Änderung der BNotO und des BeurkG von 1998 wichtige Ergänzungen zum Verwahrgeschäft gebracht. So darf der Notar Geld zur Verwahrung nur noch entgegennehmen, wenn „hierfür ein berechtigtes Sicherungsinteresse der am Verwahrgeschäft beteiligten Personen besteht“ (§ 54 a Abs. 2 Ziff. 1 BeurkG). Das ist objektiv zu verstehen und wird in der Aufsicht über die Amtsführung der Notare streng gehandhabt, wie etwa die Entscheidung des OLG Celle vom 16. Februar 2011 (Az.: Not 24/10) zeigt. Der bloße Wunsch der Beteiligten, das beurkundete Rechtsgeschäft über Notaranderkonto abzuwickeln, reicht nicht. Außerdem ist Fremdgeld im Notariat durch eine Vertrauensschadenversicherung abgedeckt.

Auch bei Anwälten wäre in der Führung von Anderkonten eine solche Regelung denkbar. Es könnte, sogar durch die Satzungsversammlung, angeordnet werden, dass Zahlungen Dritter im Grundsatz unmittelbar an den Mandanten zu erfolgen haben und nicht über Konten des Anwalts, es sei denn, es bestehe dafür ein berechtigter Anlass, eine sachliche Notwendigkeit.

IV. Ausländisches Berufsrecht

Ein Blick über die Grenzen weitet den Blick oder, um Justice Sarah Day O'Connor, vormalige Richterin am Supreme Court der USA, zu zitieren: Fremde Rechtsordnungen sind wie ein „Storehouse of Solutions“⁶. Was also bietet dieser Vorrat an Lösungen für die Probleme, um die es hier geht? Dazu nur ein paar Hinweise, die für einen Autor, der in München zu Hause ist, nahe liegen:

- Österreich: Dort gibt es gleich mehrere Regelungen zum Umgang mit Fremdgeld. Zunächst heißt es in den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs“, einer Satzung des österreichischen Rechtsanwaltskammertags, in § 43 Abs. 1: „Der Rechtsanwalt hat Sorge zu tragen, dass fremdes Geld immer auf einem Anderkonto eingezahlt wird“ (kursiv vom Verfasser). Darüber hinaus hat der Rechtsanwalt nach § 43 Abs. 6 der Richtlinien „einem oder mehreren der Verschwiegenheit unterliegenden, von der zuständigen Rechtsanwaltskammer... Beauftragten die Einsichtnahme in seine Anderkonten und die auf diese bezughabenden Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen“. Dies entspricht den Befugnissen des Disziplinarrats, einer Einrichtung, die in Österreich am Sitz jeder Rechtsanwaltskammer besteht und die es so in Deutschland nicht gibt (siehe §§ 5 ff. des Bundesgesetzes über

5 Siehe zu den strafrechtlichen und den berufsrechtlichen Konsequenzen einer Untreue Schultz in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht – Kommentar, 2. Aufl. 2014, Abschnitt Haftung, Rn. 376.

6 So auf dem Kongress der UIA in Philadelphia 1997; s. dazu den Bericht in Juriste international von Dezember 1997, S. 8 ff.

das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte – Disziplinarstatut, DST): Nach § 19 Abs. 1 a DSt. kann der Disziplinartrat gegen einen Rechtsanwalt die einstweilige Maßnahme „der Überwachung der Kanzleiführung... beschließen, wenn... die dringende Besorgnis besteht, dass die weitere Berufsausübung zu einer erheblichen Beeinträchtigung anvertrauten fremden Vermögens, insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdgeldgebarung... führen könnte“. Weiter heißt es in § 10 a Abs. 2 der österreichischen Rechtsanwaltsordnung (RAO): „Übersteigt der Treuhanderlag einer Treuhandsgesellschaft den Betrag von 40.000 Euro..., so ist die Treuhandsgesellschaft jedenfalls über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abzuwickeln.“ Dazu gibt es bei den Kammern eigene Treuhandbücher. Außerdem ist die Abwicklung von Zahlungen über die Treuhandbücher der Kammern durch eine Vertrauensschadenversicherung nochmals gesichert. Im Ergebnis sind Fremdgelder immer über Aderkonto zu leiten und hat die Kammer die Möglichkeit, bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten einzuschreiten und die Kanzleiführung vor Ort zu überwachen (in Österreich „Einschau“ genannt). Das sind starke Befugnisse, die wir in Deutschland so nicht kennen. Allein der Amtsvertreter hat nach § 53 Abs. 10 Satz 1 BRAO die Befugnis, die Kanzlei zu betreten und unter anderem das Treugut in Besitz zu nehmen. Ansonsten ist eine in Deutschland so genannte Kanzleischau nur mit Zustimmung des betreffenden Anwalts möglich, die, wie die Erfahrung in den Kammern zeigt, regelmäßig verweigert wird. Außerdem kennt Österreich gewissermaßen eine Schmerzgrenze: Ab 40.000 Euro wird es besonders kritisch und ist das Fremdgeld über eine Treuhandeinrichtung bei Kammer abzuwickeln; dies ist durch eine Vertrauensschadenversicherung nochmals abgesichert.

- Italien: Der Anwalt hat im Umgang mit Fremdgeldern Sorgfalt walten zu lassen und auf Anfrage unverzüglich Auskunft zu erteilen (Art. 30 Nr. 1 Codice deontologico forense von 2014). Außerdem darf er Fremdgelder nicht länger als unbedingt notwendig („strettamente necessario“) zurückbehalten (Art. 30 Nr. 2). Die Verletzung der Pflichten zum korrekten Umgang mit Fremdgeldern ist durch eine besondere Disziplinarmaßnahme, die Aussetzung der beruflichen Tätigkeit für sechs Monate bis zu einem Jahr, sanktioniert (Art. 30 Nr. 5). Dies stellt eine deutliche Verschärfung der Rechtslage gegenüber dem Codice deontologico forense von 1997 dar, der eine solche Sanktion noch nicht kannte, und ermöglicht es den Kammern, rasch und wirksam einzugreifen.
- Schweiz: In der Schweiz werden die Probleme, nachdem ein neues Anwaltsgesetz im Raum steht und dazu bereits ein Entwurf des Schweizerischen Anwaltsverbandes vorliegt⁷, ebenfalls diskutiert; denn auch hier hat es spektakuläre Fälle gegeben und hat sich gezeigt, dass „kaum je Maßnahmen zum Schutz der Rechtsuchenden ergriffen“ werden und generell nur ein „schwacher Schutz vor fehlbaren Anwälten“ besteht⁸.
- Frankreich: Dort gilt das System der CARPA, der „Caisse Réglement Pécuniaires des Avocats“, am einfachsten zu übersetzen mit Fremdgeldkasse oder Zentraler Aderkontoverwaltung⁹. Über diese Fremdgeldkassen, die Teil der Selbstverwaltung der Anwaltschaft sind und bei den Rechtsanwaltskammern geführt werden, wickeln die französischen Anwälte alle Zahlungen von Geldern ab, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für Rechnung ihrer Mandanten empfangen¹⁰. Damit wird der Zahlungsverkehr reglementiert und werden Missbräuche von vornherein ausgeschlossen. Zur Recht sagt Beltz¹¹: „Nie war der Umgang mit Fremdgeld so einfach – und so förderlich für die Anwaltschaft“.
- In den *Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union* (CCBE), die bis zu der Aufhebung von § 29 der Berufsordnung und der Einfügung von §§ 29 a / 29 b Teil der deutschen Berufsordnung waren, heißt es unter Nr. 3.8.1 ebenfalls, dass Fremdgelder „immer“ auf ein Aderkonto einzuzahlen sind. Darüber hinaus sind die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten – wie in Österreich – berechtigt, „alle Unterlagen bezüglich Mandantengeldern unter Wahrung der Berufsverschwiegenheit einzusehen und zu überprüfen“ (Nr. 3.8.6). In den Augen des CCBE sind das Mindeststandards; ein weitergehender oder strikterer Schutz nach nationalem Recht bleibt unberührt¹².

Der kurze Blick über die Grenzen zeigt deutlich, dass andere Berufsrechte strenge Regeln zum Umgang mit Fremdgeld kennen oder, wie in der Schweiz, der unzulängliche Schutz der Mandanten gegen die Veruntreuung von Fremdgeld als Problem virulent ist. In Frankreich ist die Abwicklung von Fremdgeldern sogar generell der Anwaltschaft entzogen, und in Österreich sind Treuhandsgesellschaften jedenfalls ab 40.000 Euro über die Kammern zu führen. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten kann die Rechtsanwaltskammer in Österreich „Einschau“ in die Kanzlei nehmen und den Geldverkehr kontrollieren. Das sehen auch die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union vor. Von all dem ist das Berufsrecht in Deutschland weit entfernt.

V. Fazit

Die Fälle der Veruntreuung von Fremdgeld und anderer Vermögenswerte des Mandanten halten sich, gemessen an der Zahl der Anwälte von über 160.000, in Grenzen; gleichwohl gibt es jedes Jahr zahlreiche, teils spektakuläre Fälle. Die Sanktionen, die das Strafrecht, das Zivilrecht und das Berufsrecht bieten, helfen in der Rechtswirklichkeit meist nicht weiter; denn bei dem Anwalt, der fremde Gelder veruntreut, ist in der Regel nichts zu holen, sonst beginge er keine Untreue. Im Ergebnis bleibt der Mandant auf dem Verlust sitzen. Dass der Anwalt bestraft wird oder die Zulassung verliert, ist kein Trost. Es gilt deshalb, die Prävention zu stärken.

Da wäre zum einen das ausdrückliche Gebot, Zahlungen, die für den Mandanten bestimmt sind, nach Möglichkeit zu vermeiden und stattdessen dafür zu sorgen, dass unmittelbar an den Mandanten geleistet wird; ist das im Einzelfall nicht machbar, sind Gelder, die für den Mandanten bestimmt sind, auf Aderkonto einzuziehen und über dieses abzuwickeln.

Auch sollte die Kammer ein Zugriffsrecht auf den Zahlungsverkehr erhalten und diesen überprüfen können, wenn Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung von Fremdgeldern rufbar werden, so, wie das in Österreich bereits jetzt der Fall ist und auch Teil des deutschen Berufsrechts war (§ 29 a.F. der Berufsordnung in Verb. mit Nr. 3.8.6 der Berufsregeln der Europäischen Union). Vorbild könnten hier die Befugnisse des Amtsvertreter nach § 53 Abs. 10 Satz 1 BRAO sein.

Zu denken wäre auch daran, sich im Geldverkehr freiwillig einer externen Kontrolle zu unterwerfen, und dies als Qualitätsmerkmal der Kanzlei herauszustellen. Die geplanten Neuregelungen zur Einbeziehung Dritter in die beruflichen Verschwiegenheitspflichten ermöglichen das.

In jedem Fall sollte es unser aller Bemühen sein, daran mitzuwirken, dass fremde Vermögenswerte bei einem Anwalt wie in Abrahams Schoß liegen und die Mandanten effektiv geschützt sind. Das könnte geradezu ein Markenzeichen der Anwaltschaft sein.



Dr. Wieland Horn, München

Der Autor ist Rechtsanwalt in München. Er ist Mitglied der 6. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und Leiter des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltsverband.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltsverein.de.

7 S. dazu kritisch *Sträuli* in Plädoyer Nr. 1/2013 und Erwiderung von Amberg in *Anwaltsrevue* Nr. 1/2013 sowie *Schmid* in Plädoyer Nr. 6/2015.

8 So *Schmid* in Plädoyer Nr. 6/2014.

9 *Beltz* in *AnwBl* 2011, S. 337.

10 Wegen der Details s. *Beltz* in *AnwBl* 2011, aaO.

11 *Beltz* in *AnwBl* 2011, aaO.

12 S. Explanatory Memorandum zu Nr. 3.8 der Berufsregeln der Europäischen Union (CCBE), wo es heißt: Nr. 3.8 „lays down minimum standards to be observed, while not interfering with the details of national systems, which provide fuller and more stringent protection for client's funds“.